

einer heiligen Messe am Montag zwei Ablässe. Wer am Montag die heilige Messe nicht hören kann, gewinnt den Abläss durch Hörung der Sonntagsmesse. Für jene, welche noch nicht zur heiligen Communion gehen (Kinder; solche werden überhaupt nicht leicht zur Erweckung des heroischen Liebesactes veranlaßt werden) oder zu communicieren gehindert sind (langwierig Kranke, Greise, Landleute, Gefangene), ist es dem Ermeessen der betreffenden Diözesanbischöfe überlassen, die Beichtväter zu bevollmächtigen, daß sie andere Werke dafür auferlegen können (op. cit. pg. 294). Diese Bestimmung ist getroffen durch Pius IX. mit Decret der Ablässcongregation ddo. 10. November 1854 und dieses nicht zu verwechseln mit dem Decrete ddo. 18. September 1862, wornach solchen Personen, welche wegen eines andauernden physischen Hindernisses (Kranke, Gefangene, nicht: Landleute) das Haus nicht verlassen können, statt der Communion und des Kirchenbesuches vom Beichtvater ein anderes frommes Werk auferlegt werden kann zur Gewinnung von Ablässen, welche aus einem bestimmten Unlasse bereits verliehen sind; in unserem zu besprechenden Falle handelt es sich eben um den ganz speciellen Abläss, der gerade durch die Communion der Personen, die den heroischen Liebesact erweckt haben, den armen Seelen gewonnen wird; und es ist wohl zu bemerken, daß zur Commutation der Communion in ein anderes gutes Werk die Beichtväter nicht wie sonst schon im allgemeinen durch das päpstliche Decret 1862 bevollmächtigt sind, sondern es zu diesem Zwecke einer besonderen Bevollmächtigung durch den Diözesanbischöf bedarf. Mögen die Beichtväter es erbitten, daß die Bischöfe im allgemeinen schon mit der Jurisdiction diese Vollmacht geben. Wieviel vollkommene Ablässen könnten dann den armen Seelen noch mehr gewonnen werden!

Linz.

Professor Dr. Rudolph Hittmair.

IX. (Ein behördlicher Entscheid über die Verpflichtung zum Besuche des Confirmanden-Unterrichtes — und wie ein katholischer Knabe daran Nutzen zieht.) Josef war wenige Monate vor Vollendung seines 14. Lebensjahres ein heftigumstrittenes Kampfobjekt zwischen Katholiken und Protestanten. Das kam so: Er war nach römisch-katholischem Ritus getauft worden, da es sich erst nachträglich herausstellte, daß er das außereheliche Kind einer Protestantin sei. Der Vater, ein Katholik, nahm das Kind in seine gänzliche Obsorge und ließ die Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eintragen mit der Versicherung, er werde auf der katholischen Erziehung bestehen. Es dauerte nicht lange, da kam eine Buschrift des protestantischen Seelsorgers in X., der den Josef auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 A. I. al. 3 R.-G.-Bl. 49 („uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter“) reclamierte. Der ex officio-Taufschein wurde natürlich ohne weitere Bemerkung ausgefolgt, dem außerehelichen Vater aber ernst

aufgetragen, der Pflicht bezüglich der katholischen Erziehung seines Kindes getreu nachzukommen. Der Kleine hatte das Glück, in einer braven katholischen Familie Aufnahme zu finden. Da die Zieheltern kinderlos waren, nahmen sie das „arme Waisen“ sogar an Kindestatt an und erzogen es sorgfältig. Josef besuchte später die katholische Schule, empfing die heiligen Sacramente und wurde auch gesegnet mit ausdrücklicher Zustimmung der protestantischen Mutter, die schon bei der Übergabe des Kindes erklärt hatte: „sie überlasse ihr Kind zur beliebigen Erziehung, bis der Knabe es selbst besser versteht“. So gieng alles gut. Eines schönen Tages erhielten nun die Zieheltern die strenge Aufforderung des Pastors in X., den Josef zum Confirmanden-Unterricht zu schicken; dabei rasselte er auch schon mit Ketten, indem er zwangsläufig Wegführung im Falle der Weigerung in Aussicht stellte. Der Knabe weinte, die Zieheltern waren ratlos. Ohnehin fehlte nicht mehr viel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Man gab den Rath, ruhig abzuwarten. Schon war die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Br. erstattet worden. Diese verpflichtete den Pflegevater, dafür zu sorgen, dass der Knabe den Confirmanden-Unterricht regelmässig besuche. Gegen dieses Decret wurde der Recurs an die k. k. Statthalterei ergriffen, welche die Verfügung der ersten Instanz wegen Incompetenz derselben aufhob. Interessant ist die Begründung dieser Entscheidung, in der es unter anderem heißt: „Es handelt sich nicht um die zur Competenz der politischen Behörde gehörige Entscheidung über das dem genannten Knaben vermöge seiner Geburt nach dem Gesetze zukommende Religionsbekenntnis; auch die durch die politische Behörde zu veranlassende Rückstellung des Kindes zu seiner Mutter wird nicht gefordert, sondern das von den letzteren gemeinschaftlich mit dem evangelischen Pfarramte in X. gestellte Begehren geht lediglich dahin, dass der Knabe Josef E. zum Besuche des evangelischen Confirmanden-Unterrichtes in X. verhalten werde. Dieses Begehren kann nun von einem zweifachen Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden.

1. Wenn der Confirmanden-Unterricht als ein oder als Ersatz des Religionsunterrichtes, welchen die schulpflichtigen Kinder der evangelischen Confession in der Volksschule erhalten sollen, betrachtet wird, so ist für die Verpflichtung des Pflegevaters und nunmehrigen Vormundes des genannten, noch im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben diesen zur Theilnahme an dem in Rede stehenden Unterrichte anzuhalten, der § 20 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, maßgebend. Die Entscheidung der Frage aber, ob der Confirmanden-Unterricht für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist oder nicht, sowie die auf Grund des § 20 des citierten Gesetzes eventuell zu treffende Verfügung fällt in die Competenz der Schulbehörden.

2. Wird dagegen der Confirmanden-Unterricht, zu dessen Besuch der Knabe J. E. verhalten werden soll, nicht als ein für die Kinder

evangelischer Confession vorgeschriebener Unterricht der öffentlichen Volksschule angesehen, so stellt sich derselbe als eine die Kräftigung des Kindes in den Lehren seiner Confession bezeichnende Maßnahme der häuslichen und kirchlich-religiösen Erziehung dar, und erscheint die politische Behörde auch von diesem Standpunkte aus nicht berufen, die Theilnahme des genannten Knaben an diesem Unterrichte zu erzwingen, vielmehr kommt eine Ingerenznahme auf die häusliche Erziehung eines Kindes nur dem vormundschaftlichen Gerichte zu, welches den Vormund zur Erfüllung der ihm in Bezug auf religiöse Erziehung des seiner Obhut anvertrauten Minderjährigen obliegenden Verpflichtung verhalten kann. Demnach erscheint die politische Behörde in keinem Falle competent, über das Begehr von der Kindesmutter und des evangelischen Pfarramtes in X. eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen und müsste sonach das bezirkshauptmannschaftliche Decret aufgehoben, zugleich aber die Abtretung des Actes an die competente Schulbehörde verfügt werden, damit diese in die Lage komme, die allenfalls nach Maßgabe des Volksschulgesetzes als geboten sich darstellenden Anordnungen zu treffen". Soweit die k. k. Statthalterei. Die Schulbehörden kamen aber nicht mehr in die Lage, mit dieser Angelegenheit sich zu befassen, denn mittlerweile war der Knabe 14 Jahre alt geworden und hatte schleinigst seinen Austritt aus der protestantischen Kirchengemeinschaft bei der Bezirks-hauptmannschaft angemeldet. Gedulden und Recurrieren haben zum erwünschten Ziele geführt.

Leoben in Steiermark. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

X. (**Casus academicus betreffend das Nach- und Abschreiben von Vorträgen.**) Der Redaction wurde folgender Casus zur Lösung eingefandt: Ein Universitäts-Professor liest über ein allgemein interessierendes Thema ein Privat-(entgeltliches) Colleg. Ist es jemanden, der dieses Colleg ordnungsmäfig belegt, das Honorar bezahlt, und den Inhalt der betreffenden Vorlesung erschöpfend mitgeschrieben hat, erlaubt, dieses Scriptum zum Abschreiben einem anderen zu leihen und zwar einem solchen, der das betreffende Colleg selbst belegen konnte, letzteres aber unterließ, um den Honorarbetrag zu ersparen, in der Aussicht und Absicht, sich durch Abschreiben den Inhalt der Vorlesung ebenso gut zugänglich machen zu können, als durch Belegen?

Resp. Falls der Herr Professor einen so ausgedehnten Gebrauch seiner Vorlesungen, i. e. das Abschreiben des getreu nachgeschriebenen Vortrages, expresse verbieten würde, wäre das Zu widerhandeln in der angegebenen Weise allerdings ungerecht; sonst aber nicht. Denn durch den Vortrag macht ja der Herr Professor die vorgetragene Materia zum Gemeingut seiner Schüler, die dasselbe nach Belieben verwerten können. Ob einer den Vortrag nachschreibt oder nicht, ist (quoad justitiam) vollkommen egal; er kann